

# 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Birkenfelde

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) sowie § 33 Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 12. März 2009 die folgende Änderung zur Friedhofssatzung beschlossen:

## **§ 1** **Änderungen**

- (1) **§ 10 - Ruhezeit** - erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 30 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) vermindert werden.

- (2) **§ 12 - Arten der Grabstätten** - wird um den Absatz (4) erweitert:

In Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je einer Urne, in Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten) je zwei Urnen zulässig, wenn die Ruhezeit (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht übersteigt.

- (3) **§ 15 - Urnenreihengrabstätten - Absatz (1)** wird wie folgt erweitert:

d) Grabstätten für Erdbestattungen gemäß § 12 (4).

- (4) **§ 17 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften - Absatz (2)** erhält folgende Fassung:

Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab eine Schriftplatte zu setzen. Diese ist so zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anpasst. Die Schriftplatte kann als Kissenstein oder bis zu 45 Grad geneigt sein, mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfelde, 28. April 2009

Stadler  
Bürgermeister